



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit



Datenschutz an der Grenze und auf Reisen

Wenn einer eine
Reise tut...



Wenn Sie gern reisen oder beruflich viel reisen müssen, kann es auch in einem vereinten Europa vorkommen, dass Sie kontrolliert oder dass Ihre Daten erfasst werden.

Dieses Faltblatt soll einen Überblick darüber geben, in welchen Situationen welche Stellen Informationen über Sie erheben und verarbeiten, auf welchen gesetzlichen Grundlagen das geschieht, insbesondere welche Rechte Sie haben.



Grenzkontrollen

EUROPÄISCHE UNION
BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND



Zugleich mit der Vereinbarung über den Wegfall der EU Binnengrenzen wurde 1990 im luxemburgischen Schengen die Errichtung eines gemeinsamen Informationssystems beschlossen. Das „Schengener Informationssystem“ (SIS) soll die polizeiliche Fahndung nach Personen und Sachen unterstützen. Bei Grenzkontrollen an der Außengrenze des Schengenraums (dazu gehören auch Flughäfen, soweit Flüge von und aus Drittstaaten abgewickelt werden) können Ihre Daten mit nationalen Fahndungssystemen und dem SIS abgeglichen werden. Die zentrale deutsche Stelle für das SIS (SIRENE) wurde beim Bundeskriminalamt eingerichtet. Wenn Sie wissen wollen, ob Ihre Daten im SIS gespeichert sind, richten Sie Ihre Anfrage an:

SIRENE Deutschland

Thaerstrasse 11

65193 Wiesbaden

Zum Nachweis Ihrer Identität müssen Sie Ihrem Antrag eine beglaubigte oder durch eine Polizeidienststelle bestätigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses beifügen.



Passagierdaten

Die Angaben, die bei der Buchung Ihrer Reise von der Fluggesellschaft oder dem Reisebüro erhoben werden, z. B. Dauer und Ziel der Reise, Kreditkartennummern, Kontaktdaten, ggf. auch besondere Essenswünsche oder Angaben zu besonderen Hilfsmitteln bei einer Behinderung, werden von den

Fluggesellschaften als sog. PNR (Passenger Name Record)-Daten in ihren Reservierungssystemen gespeichert. Die EU hat Abkommen mit den USA und anderen Staaten geschlossen, die die Übermittlung von Passagierdaten aus den Buchungs- und Reservierungssystemen vorsehen. So greifen etwa die Behörden der USA auf in den Reservierungssystemen der Fluggesellschaften vorhandene Passagierdaten zu und speichern sie im Regelfall 15 Jahre. Einige besonders sensible Daten, etwa zur Religionszugehörigkeit oder ethnischen Herkunft, werden vorab elektronisch herausgefiltert.

Alle Betroffenen können ihre Datenschutzrechte, etwa auf Auskunft und Berichtigung, bei der Zoll- und Grenzschutz-Behörde des US-Heimatschutzministeriums geltend machen:

Freedom of Information Act (FOIA) Request
U.S. Customs and Border Protection
1300 Pennsylvania Avenue, NW
Washington, DC 20229

A man and a woman are shown in profile, looking towards the right. In the background, a computer monitor displays a globe and some data. A yellow banner is overlaid on the bottom right of the image.

Elektronische Registrierung vor Reisebeginn

Verschiedene Staaten verlangen im visafreien Reiseverkehr, dass sich die Reisenden vorab elektronisch über das Internet registrieren. So erheben die USA im „Electronic System for Travel Authorization“ (ESTA) Daten der Reisenden. Neben Ihren Personen- und Pasdaten müssen Sie über ein Internetformular (<https://esta.cbp.dhs.gov>) auch Ihre Zieladresse in den Vereinigten Staaten angeben. Die Daten werden mit der US-Watch-List abgeglichen.

Für den Antrag wird eine Gebühr in Höhe von 14 Dollar erhoben. Sie kann nur mittels Kreditkarte beglichen werden.

Sollte Ihr ESTA-Antrag abgelehnt worden sein, können Sie diese Ablehnung durch das US-Heimatschutzministerium überprüfen lassen.



Am Flughafen

Um die Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten, ist die Bundespolizei mit besonderen Befugnissen ausgestattet. So kontrollieren Angehörige der Bundespolizei oder von ihr beauftragte Personen Sie und Ihr Gepäck. Dabei darf die Bundespolizei personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Außerdem darf die Bundespolizei Sie in einem Verkehrsflughafen kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden. Die Bundespolizei kann aufgegebenes Gepäck nach Gegenständen durchsuchen. Der Flughafenbetreiber ist ggf. verpflichtet, zur Kontrolle des aufgegebenen Gepäcks auch in Abwesenheit des Fluggastes die Schlösser der Gepäckstücke zu öffnen. Zudem darf die Bundespolizei vorübergehend auch Fluggastdaten speichern: Fluggesellschaften, die Fluggäste über die Schengen-Außengrenzen in das Bundesgebiet befördern, sind bei bestimmten Verbindungen verpflichtet, die Daten aus Pässen und Personalausweisen der Fluggäste an die Bundespolizei zu übermitteln. Diese Daten werden unmittelbar nach Ihrem Check-in übermittelt und nach 24 Stunden wieder gelöscht. Gesetzliche Grundlage für dieses Verfahren ist § 31a Bundespolizeigesetz.



Gepäck-
Kontrolle

Nothing to declare?

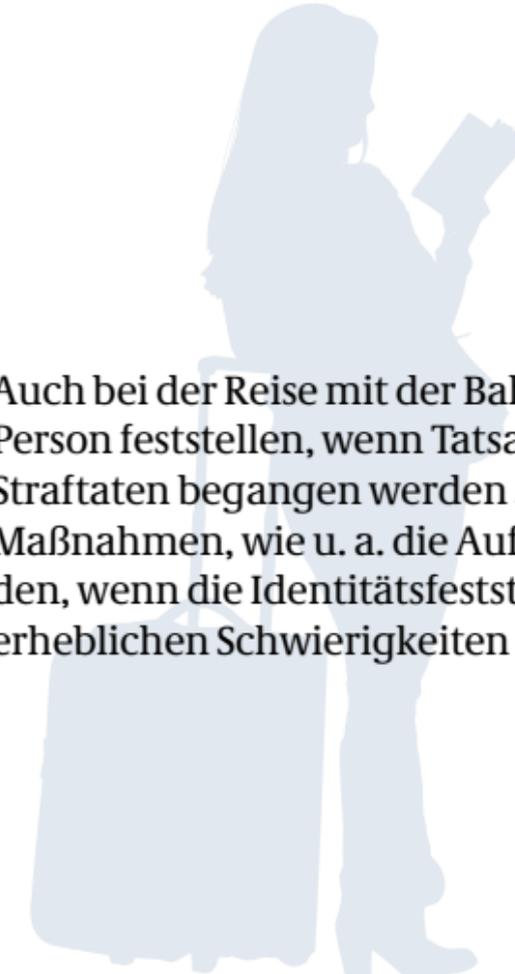
Bei der Einreise darf der Zoll Ihr Reisegepäck kontrollieren. Der Zoll führt dazu Stichproben durch.

Bei der Ein- oder Ausreise über die Außengrenzen der Europäischen Union müssen Barmittel im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr angemeldet werden (Art. 3 Verordnung (EG)Nr. 1889/2005). In Deutschland erfolgt die Anmeldung bei der Zollbehörde.

Seit 1998 führen der Zoll, die Bundespolizei sowie die Länderpolizeien Bayerns, Bremens und Hamburgs auch an den Grenzen zwischen den EU-Mitgliedstaaten stichprobenweise Bargeldkontrollen durch. Solche Kontrollen können bei Anhaltspunkten auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aber auch im Inland durchgeführt werden. Die Kontrollen erstrecken sich auf Bargeld und gleichgestellte Zahlungsmittel wie Wertpapiere (z. B. Schecks und Wechsel), Edelmetalle und Edelsteine.



Auf dem Bahnhof

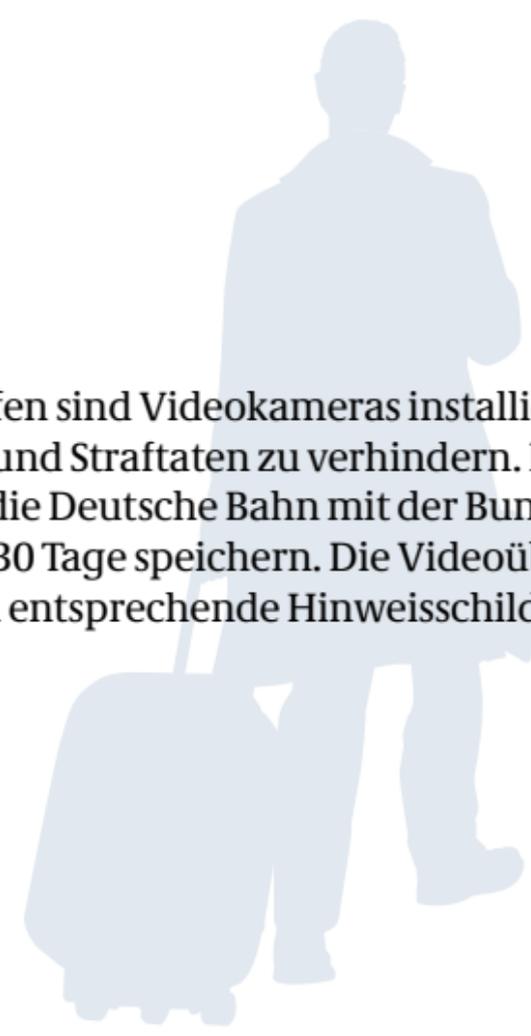


Auch bei der Reise mit der Bahn darf die Bundespolizei die Identität einer Person feststellen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen. Dabei können erkennungsdienstliche Maßnahmen, wie u. a. die Aufnahme von Lichtbildern, vorgenommen werden, wenn die Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.



Videoüberwachung

Auf den Flughäfen und in vielen Bahnhöfen sind Videokameras installiert, um dort die Sicherheit zu gewährleisten und Straftaten zu verhindern. Hier kooperiert der Flughafenbetreiber oder die Deutsche Bahn mit der Bundespolizei. Letztere darf die Daten bis zu 30 Tage speichern. Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen.

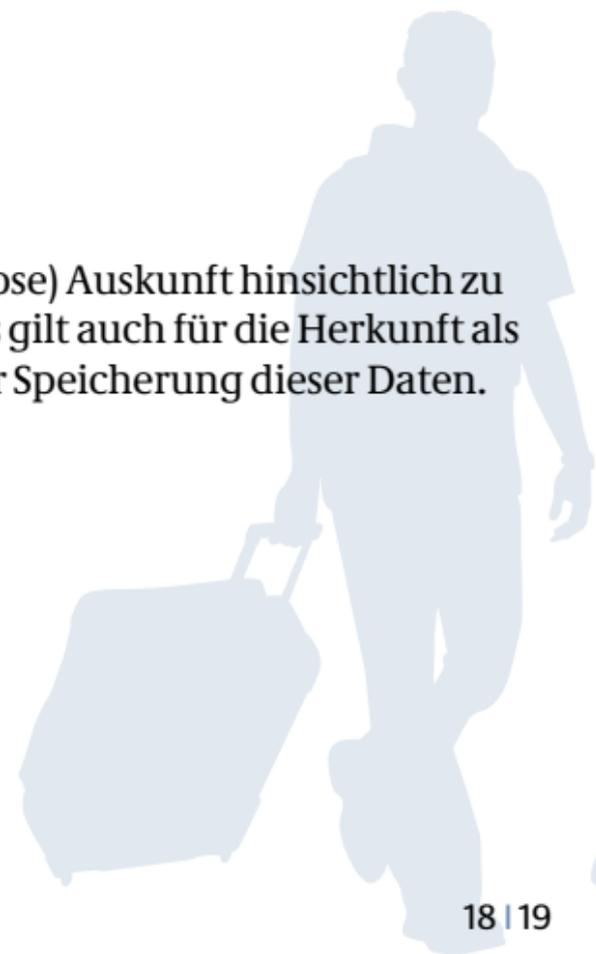




Auskunftsrecht gegen- über der Bundespolizei

Als Betroffener haben Sie ein Recht auf (kostenlose) Auskunft hinsichtlich zu Ihrer Person eventuell gespeicherter Daten. Das gilt auch für die Herkunft als auch mögliche Empfänger sowie den Zweck der Speicherung dieser Daten. Ihr Auskunftersuchen können Sie richten an:

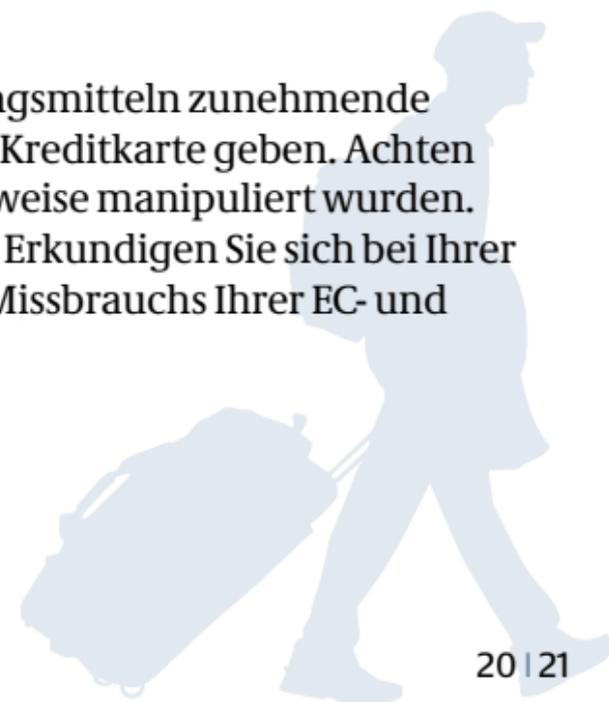
**Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam**



A close-up photograph of a credit card keypad. The keys are dark with gold-colored characters. The word 'VISA' is clearly visible in the center. A yellow callout box is overlaid on the right side of the keypad, containing the text 'Kreditkarten/ Bankautomaten'.

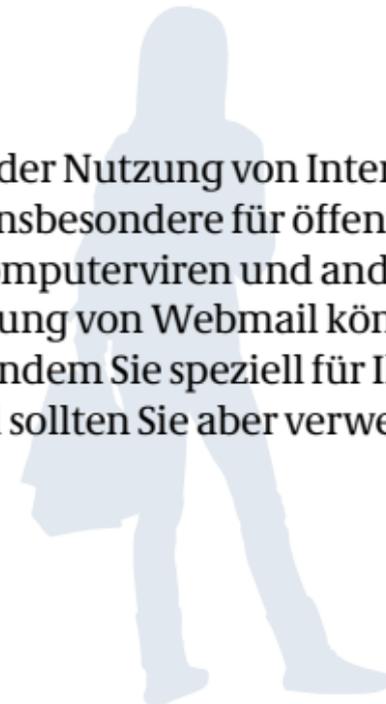
Kreditkarten/ Bankautomaten

Gerade auf Reisen kommt bargeldlosen Zahlungsmitteln zunehmende Bedeutung zu. Achten Sie darauf, wem Sie Ihre Kreditkarte geben. Achten Sie auch darauf, ob Geldautomaten möglicherweise manipuliert wurden. So vermeiden Sie später böse Überraschungen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Bank, an wen Sie sich im Fall des Verlusts oder Missbrauchs Ihrer EC- und Kreditkarten wenden können.





E-Mail



Auch bei der Nutzung von Internet und E-Mail ist Vorsicht angebracht. Dies gilt insbesondere für öffentliche Zugänge in Hotels und Call Shops, auf denen Computerviren und andere Schadprogramme auf Sie warten. Bei der Verwendung von Webmail können Sie das Risiko des Datenmissbrauchs verringern, indem Sie speziell für Ihre Reise ein eigenes Konto einrichten. Auf jeden Fall sollten Sie aber verwendete Passwörter nach der Reise wechseln.

Herausgeber:
Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn

Tel: +49 (0)228 99 7799-0
Fax +49 (0)228 99 7799-550
E-Mail: ref5@bfdi.bund.de
Internet: www.datenschutz.bund.de

Stand: Mai 2011
